

*Fassung beschlossen beim Landeskongress
in Vallendar am 08.09.2018.*

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Unter dem Namen "Junge Liberale Rheinland- Pfalz e.V. - Jugendverband der F.D.P." haben sich junge Liberale zu einem Landesverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie gemeinsam mit den Jugendlichen in Rheinland-Pfalz in die Praxis umzusetzen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Mainz.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Jungen Liberalen Landesverband Rheinland-Pfalz sind Mitglied im Bundesverband Junge Liberale e.V.

§ 2 Ziele

Die Jungen Liberalen wirken an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den Einzelnen und damit mehr Freiheit für den Menschen zu verwirklichen. Die Jungen Liberalen greifen vor allem die Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein. Sie bekennen sich zum Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaft und einer ökologischen und sozialen Marktwirtschaft. Der Verband verfolgt dieses Ziel u.a. durch eigene

Tätigkeiten zur politischen Bildung der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 3 Gliederung

(1) Untergliederung
Der Landesverband untergliedert sich, entsprechend der F.D.P.-Gliederung, in Bezirks-, Kreis- und bei Bedarf Ortsverbände. Den Untergliederungen steht es frei, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

(2) Kommissarischer Kreisvorstand:
Hat seit mehr als 15 Monaten kein Kreiskongress mit Neuwahlen des Vorstandes stattgefunden, so kann der Bezirks- bzw. Landesvorstand einen Kreiskongress einberufen, der bei rechtzeitiger Einladung beschlussfähig ist. Für die Zeit bis zum Kreiskongress oder für den Fall, dass auf dem Kreiskongress die Wahl eines Kreisvorsitzenden scheitert, setzt der Landesvorstand auf Vorschlag des zuständigen Bezirksvorstandes einen kommissarischen Kreisvorsitzenden ein. Dieser hat die Aufgaben, die Wählbarkeit eines neuen ordentlich gewählten Kreisvorstandes zu ermöglichen, sowie den Verband gegenüber der Kreis-F.D.P. und den örtlichen Medien zu vertreten.

(3) Kreisverbandssatzung:
Sofern der Kreisverband keine eigene Satzung beschlossen hat, gilt für ihn die Mustersatzung für Kreisverbände des Landesverbandes. Die hiervon abweichende eigene Satzung des Kreisverbandes gilt gegenüber dem Landesverband, sobald sie, beglaubigt durch den Kreisvorstand, in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen
Mitglied der Jungen Liberalen kann jeder werden, der mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer konkurrierenden politischen Organisation ist, grundsätzlich der F.D.P. angehört und die Grundsätze und Satzungen des Verbands anerkennt. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Erwerb
Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

(3) Mitgliedschaft in der F.D.P.
Ab dem 18. Lebensjahr ist das passive Wahlrecht auf Landesebene an die Mitgliedschaft in der F.D.P. gebunden. Für das passive Wahlrecht auf Bezirks- und Kreisebene ist die Mitgliedschaft in der F.D.P. grundsätzlich nicht verpflichtend. Näheres regeln die jeweiligen Bezirks- und Kreissatzungen.

(4) Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, dem schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Landesvorstand erklärten Austritt, dem Eintritt in eine konkurrierende politische Organisation oder Partei, dem Ausschluss oder dem Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so endet die Mitgliedschaft, in der eine weitere Wahl in ein Amt nicht zulässig ist, mit dem Ablauf der Amtszeit.

(5) Ausschluss
Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt oder absichtlich das Ansehen der Jungen

Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt oder mindestens die für ein Jahr fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über einen Ausschluss entscheidet im Falle säumiger Beitragsleistungen der Landesvorstand, im Übrigen auf Antrag des Landesvorstandes das Bundesschiedsgericht. Die Schiedsordnung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung ist somit Bestandteil dieser Satzung, unterliegt aber nicht den Bestimmungen für Satzungsänderungen.

(6) Mitgliederdatei
Der Landesverband führt unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzrechts eine zentrale Mitgliederdatei. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände haben hierfür die erforderlichen Angaben aus ihren Mitgliederdateien auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Sonderformen der Mitgliedschaft

(1) Unmittelbare Mitgliedschaft
In Ausnahmefällen können Mitglieder unmittelbar beim Landesverband geführt werden. Das Mitglied hat dazu einen schriftlichen Antrag beim Landesvorstand zu stellen; es ist auf eigenes Verlangen anzuhören. Mitgliedbeiträge unmittelbarer Mitglieder kommen dem Landesverband in vollem Umfang zu. Gründe für Ausnahmefälle können beispielsweise Ausbildungsgründe oder fehlende Strukturen vor Ort sein.

(2) Ehrenmitgliedschaft
Die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband oder in einer Untergliederung wird durch einfache Mehrheit des Landeskongresses oder in der jeweiligen Mitgliederversammlung verliehen. Die in § 4 angeführten Voraussetzungen haben für die Ehrenmitgliedschaft keine Gültigkeit.

Das Ehrenmitglied muss keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Ehren- und Fördermitgliedschaft gem. Abs. 3 sind kombinierbar. Das Ehrenmitglied wird zu allen Landeskongressen oder Mitgliederversammlungen eingeladen, bei denen es Rederecht genießt. Das Ehrenmitglied besitzt kein Stimmrecht. Die Aberkennung erfolgt analog zur Verleihung.

(3) Fördermitgliedschaft
Eine Fördermitgliedschaft ist nur unmittelbar beim Landesverband und nach Zustimmung durch den Landesvorstand begründet. Sie kann zugunsten des Landesverbandes oder einer Untergliederung erfolgen. Fördermitgliedschaften zugunsten von Ortsverbänden sind nicht möglich. Das Fördermitglied besitzt Rede-, Antrags- oder Stimmrecht.

§ 6 Mitgliederdatei

Der Landesverband führt unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes eine zentrale Mitgliederdatei. Er und die Untergliederungen sorgen gemeinschaftlich für die Aktualität dieser Datei. Sie ist Grundlage für die Berechnung der Umlagen. Die Daten aus der Mitgliederdatei werden den Kreis- und Bezirksverbänden für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Auch sie sind verpflichtet die Bestimmungen des Datenschutzrechtes einzuhalten. Auf Antrag einer Untergliederung hat der Landesvorstand die Mitgliederdatei zur entsprechenden Untergliederung dieser Untergliederung spätestens innerhalb einer Frist von bis zu 2 Wochen zuzustellen.

§ 7 Geheime Wahl

Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Untergliederungen sind geheim. Im Übrigen erfolgen Wahlen, soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung eines Landesorgans nichts anders bestimmt ist, offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht. Wahlen sind mit der Tagesordnung in Textform per eMail anzukündigen.

§ 8 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Für Kongresse und Mitgliederversammlungen kann schriftliche Abstimmung vorgesehen werden.

§ 9 Mehrheiten

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 10 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind dem Range nach

1. der Landeskongress
2. der erweiterte Landesvorstand
3. der Landesvorstand

§ 11 Landeskongress

(1) Stellung
Der Landeskongress ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Er wird öffentlich abgehalten.

(2) Aufgabe

Der Landeskongress hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Änderungen der Satzung, sowie Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Landeskongresses und der Landesbeitragsordnung
4. Umgliederung oder Auflösung des Landesverbandes
5. Wahl einer Ombudsperson
6. Wahl der Delegierten zum Bundeskongress

(3) Der Landeskongress tagt mindestens einmal jährlich (ordentlicher Landeskongress). Er ist ferner auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von 75 v.H. Bezirksverbänden, eines Viertels der Kreisverbände oder von 10 v.H. aller Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentlicher Landeskongress). Die Einladung zu Landeskongressen erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Landesvorstand. Die Einladung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

(4) Anträge

Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Landesvorstand, die Landesarbeitskreise, die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände. Anträge müssen zwei Wochen, Satzungsänderungsanträge fünf Wochen vor dem Landeskongress in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Über Anträge, die von einem Kreis- oder Ortsverband oder von mindestens 15 Mitgliedern während eines Kongresses als dringlich bezeichnet werden, entscheidet der Landeskongress inhaltlich erst, nachdem die Dringlichkeit begründet und

der Antrag mehrheitlich zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

(5) Rederecht

Auf dem Landeskongress redeberechtigt sind die Mitglieder der Jungen Liberalen Landesverband Rheinland-Pfalz. Gästen kann auf Beschluss des Kongresses das Rederecht erteilt werden.

(6) Präsidium

Nach Eröffnung des Landeskongresses werden das Tagungspräsidium und die Protokollführer, sowie gegebenenfalls ein Wahlausschuss gewählt. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu prüfen und abzuzeichnen. Innerhalb eines Monats ist es vom Landesvorstand zu genehmigen.

(7) Antragsreihenfolge

Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten. Wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseinganges. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet werden und die Ergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(8) Dringlichkeitsanträge
Für dringliche Anträge gilt Folgendes:
Nach der Landeskongress die Dringlichkeit des Antrages festgestellt hat, entscheidet er separat darüber, an welcher Stelle der Dringlichkeitsantrag in die gewählte Antragsreihenfolge eingefügt wird. Dazu wird darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird der Antrag zuletzt beraten.

§ 12 Erweiterter Landesvorstand

(1) Der erweiterte Landesvorstand besteht stimmberechtigt aus:

- dem ordentlich gewählten Landesvorstand,
- den Kreisvorsitzenden oder vom jeweiligen Kreisvorstand bestimmten Vertreter,
- den Bezirksvorsitzenden oder vom jeweiligen Bezirksvorstand bestimmten Vertreter.

Mit beratender Stimme gehören dem Landesvorstand an:

- die kooptierten Mitglieder des Landesvorstandes,
- die Leiter der Landesforen,
- die Ombudsperson.

(2) Der erweiterte Landesvorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Im Rahmen jedes Landeskongresses sollte vorbereitend eine erweiterte Landesvorstandssitzung stattfinden.

(3) Der erweiterte Landesvorstand wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Landesvorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht in Textform mit der Angabe einer vorläufigen Tagesordnung

an die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes.

(4) Der erweiterte Landesvorstand hat die Rechte:

- dem Landesvorstand per Beschluss Zielvorgaben mit auf den Weg zu geben, die dieser seinen Möglichkeiten entsprechend umzusetzen hat.
- Anträge, die keine Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung darstellen, als Dringlichkeitsanträge für den Landeskongress einzubringen.
- an ihn vom Landeskongress verwiesene Anträge zu beschließen.

§ 13 Landesvorstand

(1) Zusammensetzung
Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Landesvorsitzenden
2. vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, zuständig für:
 - Organisation
 - Programmatik
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanzen,dem geschäftsführenden Vorstand; sowie
3. sechs Beisitzern, deren Aufgabenbereiche der geschäftsführende Landesvorstand festlegt,
4. den Vorsitzenden der Bezirksverbände als geborenen Mitgliedern ohne Stimmrecht,
5. allen kooptierten Mitgliedern des Landesvorstandes,
6. der Ombudsperson,
7. Ehrenmitgliedern

(2) Wahl
Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der

stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich; wird das Quorum nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl des ersten Wahlgangs statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger vom nächstfolgenden Landeskongress für die noch verbleibende Amtszeit gewählt. Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(3) Aufgaben

Der Landesvorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse des Landeskongresses aus, erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes und nimmt Nominierungen von Kandidaten des Landesverbandes vor. Die Mitglieder des ordentlichen Landesvorstandes erstatten dem Landeskongress jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

(4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Vertretung des Verbandes
Zur außergerichtlichen Vertretung des Landesverbandes sind der Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden berechtigt. Weitere Mitglieder können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden.
Zur gerichtlichen Vertretung des Landesverbandes ist der

Landesvorsitzende allein oder sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam ermächtigt.

(6) Einladung und Grundsatz der Öffentlichkeit

Der Landesvorstand wird mit einer Frist von einer Woche vom Landesvorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht in Textform mit der Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an seine Mitglieder. Er tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich, es sei denn er beschließt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder die Nichtöffentlichkeit. Bei Personalangelegenheiten tagt er für die entsprechenden Tagesordnungspunkte nichtöffentlich.

§ 14 Ombudsperson

(1) Wahl

Die Ombudsperson wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie darf kein Wahlamt nach dieser Satzung inne haben. Eine ordentliche Mitgliedschaft bei den Jungen Liberalen Rheinland-Pfalz ist nicht zwingende Voraussetzung.

(2) Aufgaben

Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Landeskongresses durch den Landesvorstand und den erweiterten Landesvorstand und legt hierzu dem ordentlichen Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor. Die Ombudsperson ist darüber hinaus in Streitfragen im Verband anzurufen. Die Ombudsperson nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil. Er kann durch Beschluss des Landesvorstandes von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Er führt eine fortlaufende

Beschlussammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

§ 15 Bezirksverbände

Die Bezirksverbände sind eigenständige, nicht eingetragene Vereine gemäß § 54 BGB. Für sie sind Mustersatzungen verbindlich, deren dispositive Bestimmungen eigener Satzungsgebung vorbehalten sind. Eine von der Mustersatzung abweichende eigene Satzung gilt erst, sobald sie, beglaubigt durch den Bezirksvorstand, in der Landesgeschäftsstelle hinterlegt ist. Bis zu Verabschiedung der Mustersatzung bleiben die bestehenden Satzungen in Kraft. Die Mustersatzungen sind Bestandteil dieser Satzung und unterliegen auch den Bestimmungen für eine Änderung.

§ 16 Kreisverbände

Die Kreisverbände sind eigenständige, nicht eingetragene Vereine gemäß § 54 BGB. Für sie sind Mustersatzungen verbindlich, deren dispositive Bestimmungen eigener Satzungsgebung vorbehalten sind. Eine von der Mustersatzung abweichende eigene Satzung gilt erst, sobald sie, beglaubigt durch den Kreisvorstand, in der Landesgeschäftsstelle hinterlegt ist. Bis zu Verabschiedung der Mustersatzung bleiben die bestehenden Satzungen in Kraft. Die Mustersatzungen sind Bestandteil dieser Satzung und unterliegen auch den Bestimmungen für eine Änderung.

§ 17 Ortsverbände

Die Ortsverbände sind eigenständige, nicht eingetragene Vereine gemäß § 54 BGB. Für sie sind Mustersatzungen verbindlich, deren dispositive Bestimmungen eigener Satzungsgebung vorbehalten sind. Eine von der Mustersatzung abweichende eigene Satzung gilt erst, sobald sie, beglaubigt durch den Ortsvorstand, in der Landesgeschäftsstelle hinterlegt ist. Bis zu Verabschiedung der Mustersatzung bleiben die bestehenden Satzungen in Kraft. Die Mustersatzungen sind Bestandteil dieser Satzung und unterliegen auch den Bestimmungen für eine Änderung.

§ 18 Satzungsrangfolge

Die Landessatzung und ihre Bestandteile haben Vorrang vor den Satzungen der Untergliederungen.

§ 19 Landesarbeitskreise

(1) Aufgaben

Der Landesvorstand richtet für die politisch- programmatische Arbeit Landesarbeitskreise ein. Sie haben die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Verbandes mitzuwirken und insbesondere den Landesvorstand sachverständig zu beraten.

(2) Arbeitsweise

Die Landesarbeitskreise leiten ihre Beschlüsse dem Landesvorstand zu und stellen Anträge auf dem Landeskongress. Sie sind nicht berechtigt, sich eigenständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

- (3) **Geschäftsordnung**
Das Nähere über Einrichtung und Zusammensetzung der Landesarbeitskreise regelt der Landesvorstand.

§ 20 Finanzen

- (1) **Beitragspflicht**
Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) **Aufgaben und Stellung der Kreisverbände**
Die Mitgliedsbeiträge werden von den Kreisverbänden nach eigenem Verfahren erhoben. Die Kreisverbände führen einen Teil der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband ab; im übrigen sind die Kreis- und Bezirksverbände finanziell unabhängig und verwalten ihre Finanzen selbst.
- (3) **Landesbeitragsordnung**
In der Landesbeitragsordnung werden die Mitgliedsbeiträge, sowie Höhe und Fälligkeit der davon durch die Kreisverbände abzuführenden Anteile festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung, unterliegt aber nicht den Bestimmungen für Satzungsänderungen.
- (4) **Stellvertretender Landesvorsitzender für Finanzen**
Der stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen hat die Finanzen des Landesverbandes zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er erstattet dem Landeskongress jährlich einen Finanzbericht.

§21 Stellvertretender Landesvorsitzender für Finanzen

- (1) **Aufgabe**
Der stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen hat die Finanzen des Landesverbandes zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Hiervon ausgenommen bleiben die für die Untergliederungen eröffneten Konten.
- (2) **Rechenschaftspflichten**
Er erstattet dem Landeskongress jährlich einen schriftlichen Finanzbericht und ist den Kassenprüfern jederzeit Rechenschaft schuldig.

§22 Zeichnungsberechtigungen

- (1) **Gemeinsame Zeichnungspflicht**
Grundsätzlich gilt die gemeinsame Zeichnungspflicht des Landesvorsitzenden und des Stellvertretenden Landesvorsitzenden für Finanzen.
- (2) **Ausnahmen**
Ausgaben bis 200,- Euro können vom Stellvertretenden Landesvorsitzenden für Finanzen selbstständig getätigt werden.

§ 23 Orts-, Bezirks- und Kreisschatzmeister

- (1) **Aufgaben**
Orts-, Kreis- und Bezirksschatzmeister verwalten die Kasse ihrer Untergliederung. Sie führen das Kassenbuch, das mindestens über Einnahmen und Ausgaben der Untergliederung Aufschluss geben muss. Sie erstatten der Mitgliederversammlung ihrer Untergliederung einen Kassenbericht.

(2) Rechenschaftspflichten
Orts-, Kreis- und Bezirksschatzmeister sind den Kassenprüfern jederzeit auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Sind Konten vom Landesverband eingerichtet wurden, gilt dies auch für den Stellvertretenden Landesvorsitzenden für Finanzen.

(3) Jahresabrechnung
Dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden für Finanzen ist auf Verlangen eine qualifizierte Jahresabrechnung zu erstellen. Ferner sind ihm jederzeit sämtliche Finanzunterlagen zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Verwendung von Mitteln ist auf Verlangen detailliert und schriftlich zu erläutern.

(4) Im Verhinderungsfall ist vom geschäftsführenden Vorstand der jeweiligen Untergliederung eine Ersatzperson zu benennen.

§ 24 Kassenprüfer

(1) Der Landeskongress wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Landes- oder einem Bezirksvorstand angehören, noch einen Landesarbeitskreis leiten dürfen.

(2) Aufgaben
Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Landesverbandes mindestens einmal jährlich zu prüfen und dem Landeskongress einen Finanzbericht darüber vorzulegen.

(3) Den Kassenprüfern sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Finanzunterlagen zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(4) Kassenprüfberichte
Prüfberichte müssen die Ergebnisse über Richtigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel beinhalten. Schriftliche Prüfberichte müssen Hinweise zur Behebung eines satzungswidrigen Vorgehens enthalten. In solchen Fällen ist eine Nachprüfung zeitnah vorzunehmen. –

(5) Informationspflicht
Den Kassenprüfern sind auf Verlangen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch nach 3 Wochen, sämtliche Finanzunterlagen zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(6) Finanzunterlagen
Finanzunterlagen im Sinne von Abs. 5 sind zur Durchführung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu verwahrenden Unterlagen, insbesondere Zahlungsbelege, Kontoauszüge, Inventarlisten für Gegenstände ab 500 €, die keine Verbrauchsgüter sind, sowie Kassenbücher.

(7) Kassenprüfer für Untergliederungen
Analog zu den Aufgaben der Kassenprüfer des Landesverbandes wählen auch die Untergliederungen Kassenprüfer, die entsprechend zu prüfen haben.

§ 25 Satzungsregelung

(1) Satzungen der Untergliederungen
Die Untergliederungen geben sich eigene Satzungen. Die Bestimmungen der Landessatzung gehen diesen Satzungen vor.

(2) Satzungsänderungen
Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder auf einem Landeskongress. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zum Landeskongress zugegangen sein.

§ 26 Auflösung

(1) Beschluss

Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf einem Landeskongress. Es müssen mindestens 10 v.H. der Mitglieder des Verbandes anwesend sein. Anträge auf Auflösung müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zum Landeskongress zugegangen sein.

(2) Vermögen

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird der geschäftsführende Landesvorstand zum Liquidator (§§ 47 ff. BGB) bestellt. Das Vermögen des Landesverbandes fällt an die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, die die Mittel für die politische Jugendarbeit gemäß ihrer Satzung in Rheinland-Pfalz verwenden soll.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch den Landeskongress der Jungen Liberalen Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Hinterlegung der Satzung beim Amtsgericht in Kraft.